

Az.: 4 A 632/08
5 K 1799/05

Ausfertigung



verkündet am 19.10.2010
gez. Ufer
Urkundsbeamtin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Rechtsanwalt

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands
Am Wallgäßchen 1a - 2 b , 01097 Dresden

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Beitragsbescheid für 2005
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Verwaltungsgericht Koar und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 19. Oktober 2010

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. August 2008 - 5 K 1799/05 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Höhe der vom Kläger zu leistenden Versorgungsbeiträge zum Rechtsanwaltsversorgungswerk für das Jahr 2005.

Der Kläger ist seit dem..10.1997 als Rechtsanwalt im Freistaat Sachsen zugelassen und wird seit Oktober 2000 zum vollen einkommensbezogenen Beitrag veranlagt. Seit 2001 wurden in den Einkommensteuerbescheiden des Klägers sowohl Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit als Rechtsanwalt als auch aus anderer selbständiger Tätigkeit ausgewiesen. Letztere Einkünfte erzielte der Kläger nach seinen Angaben aus juristischer Dozententätigkeit. Ausweislich der Bescheide der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom..... bestand für die Dozententätigkeit in der Zeit bis zum 31.10.1999 Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 SGB VI, weil nur eine geringfügige Tätigkeit ausgeübt wurde, und ab 1.11.1999 bestand und besteht keine Versicherungspflicht, weil versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt wurden und werden. Demzufolge wurde der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 231 Abs. 6 SGB VI abgelehnt, da er einer solchen nicht unterlag.

Nachdem gegenüber dem Kläger in den Jahren 2003 und 2004 Versorgungsbeiträge festgesetzt wurden, die einkommensbezogen aus sämtlichen Einkünften des Klägers ermittelt wurden, teilte der Kläger am 5.3.2005 mit, dass bei der Einkommensermittlung die Einkünfte aus anderer selbständiger Tätigkeit nicht in Ansatz zu bringen seien.

Mit Beitragsbescheid vom 30.3.2005 setzte der Beklagte den monatlichen Beitrag ab 1.1.2005 auf 520,75 € fest. Dem Beitrag wurde gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen das tatsächliche monatliche Arbeitseinkommen in Höhe von 2.670,50 € zu Grunde gelegt, welches dem eingereichten Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2003 entnommen wurde. Es wurden sowohl die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit als auch die aus anderer selbständiger Tätigkeit zusammengerechnet. Mit gesondertem Schreiben vom gleichen Tag wurde dem Kläger mitgeteilt, dass sich aus der Berücksichtigung beider Einkünfte keine unzumutbare Härte ergebe.

Am 6.4.2005 ging der Widerspruch des Klägers ein, der mit Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 28.11.2005 zurückgewiesen wurde. Es wurde an der Begründung des Beitragsfestsetzungsbescheides festgehalten. Auf die Heranziehung der Einkünfte aus Dozententätigkeit werde im Rahmen des § 15 Abs. 4 der Satzung nur verzichtet, wenn für derartige Einkünfte keine Versicherungsfreiheit bei der BfA bestehe. Hier liege aber gerade keine Doppelbelastung vor.

Am 27.12.2005 erhob der Kläger Klage und machte zu deren Begründung im Wesentlichen geltend, er werde im Vergleich zu anderen Dozenten, die nicht zugleich Rechtsanwälte seien, benachteiligt. Die anderen Dozenten, die wie er nach § 231 Abs. 6 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit worden seien, müssten auf die Einkünfte keine Beiträge zahlen, während er hierauf Beiträge zum Versorgungswerk zahlen müsse. Die Berücksichtigung des Einkommens aus der Dozententätigkeit erscheine willkürlich, so dass gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung nur eine Entscheidung dahingehend erfolgen könne, diese Einkünfte nicht zu berücksichtigen. Zudem werde er unzulässig doppelt belastet.

Der Beklagte erwiderte, § 231 Abs. 6 SGB VI sei nicht einschlägig, da der Kläger gerade nicht von der Versicherungspflicht befreit wurde. Der Kläger werde auch nicht doppelt belastet. Ein Verstoß gegen Art. 3 GG liege nicht vor. Es sei nicht Aufgabe des Beklagten, für

eine Gleichbehandlung aller freiberuflichen Dozenten zu sorgen. Die Gleichbehandlung aller im Versorgungswerk Versicherten sei gewahrt.

Mit Urteil vom 14.8.2008 hat das Verwaltungsgericht Leipzig den Beitragsbescheid des Beklagten vom 30.3.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.11.2005 entsprechend des Antrags des Klägers insoweit aufgehoben, als die ab dem 1.1.2005 erhobenen monatlichen Beiträge einen Betrag in Höhe von 368,39 € überschreiten. Zwar entspreche die Festsetzung des Beklagten den Vorgaben des § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Satzung, der bei selbständig Tätigen durch die Bezugnahme auf das Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 SGB VI sämtliches Arbeitseinkommen unabhängig davon erfasse, ob dieses aus anwaltstypischer oder berufsuntypischer Tätigkeit erzielt werde. Die Regelung des § 11 Abs. 2 der Satzung sei aber ihrerseits rechtswidrig, da sie auch das Arbeitseinkommen des Klägers aus anwaltsuntypischer Tätigkeit erfasse. Dies finde weder in der gesetzlichen Satzungsermächtigung noch in der Satzungsautonomie eine ausreichende Grundlage, die Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 12 GG rechtfertigen könnten. § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsRAVG könne weder in der alten noch in der seit 2007 geltenden neuen Fassung hinreichend deutlich entnommen werden, dass auch anwaltsuntypische Einkommen der Beitragsbemessung zugrunde gelegt werden dürfen. Auch § 1 Abs. 1 SächsRAVG bzw. dem Gedanken der Gewährung einer kollektiven berufsständischen Vollversorgung könne ein Zugriffsrecht auf alle Einkunftsquellen nicht entnommen werden. Bei der Tätigkeit des Klägers als Dozent handle es sich um eine anwaltsuntypische Tätigkeit, was sich aus §§ 1, 3 Abs. 1 BRAO ergebe. Eine reine Lehrtätigkeit könnten auch Juristen ausüben, die nicht als Rechtsanwalt zugelassen seien. Der Beitragsbemessung sei daher allein das Einkommen aus Rechtsanwalts-tätigkeit in Höhe von 1.889,17 € zu Grunde zu legen, so dass der Kläger lediglich einen Betrag von 368,39 € monatlich an den Beklagten zu leisten habe.

Gegen das am 30.9.2008 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 27.10.2008 die in dem Urteil zugelassene Berufung eingelegt. Die Satzung sei rechtmäßig. Die Erhebung des Beitrages berühre bereits nicht den Schutzbereich des Art. 12 GG. Zudem beruhe die Satzung auf einer hinreichenden Satzungsermächtigung in § 1 Abs. 1 i. V. m. §§ 19, 9 Abs. 1 Satz 1 SächsRAVG. § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsRAVG sei hinsichtlich der Frage der Einbeziehung anwalts-untypischer Einkommen auch nicht zu unbestimmt. Der Gesetzgeber habe den weiten Einkommensbegriff der gesetzlichen Sozialversicherung zu Grunde gelegt, was sich zweifelsfrei aus der Gesetzesbegründung ergebe. Es habe eine Vollversorgung gewährleistet werden

sollen, was ebenfalls nahelege, den Begriff „einkommensbezogen“ in § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsRAVG weit zu verstehen. Insoweit werde auf Entscheidungen des Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshofs verwiesen. Die Dozententätigkeit des Klägers stelle im Übrigen auch anwaltliche Tätigkeit dar. Ein Verstoß gegen Art. 3 GG liege nicht vor. Der Kläger sei nicht mit einem „am Markt tätigen Dozenten“ vergleichbar, da ein solcher nicht als Rechtsanwalt zugelassen und folglich auch nicht Pflichtmitglied im Versorgungswerk sei. Zu der behaupteten Doppelbelastung könne es bereits im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nicht kommen.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14.8.2008 - 5 K 1799/05 - aufzuheben und die Klage gegen den Beitragsbescheid vom 30.3.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.11.2005 abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angegriffene Urteil und weist ergänzend darauf hin, dass gerade die Ergänzung des § 9 Abs. 1 SächsRAVG um einen Satz 3 durch das Gesetz über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der freien Berufe im Freistaat Sachsen und über die Änderung anderer Gesetzes vom 7.11.2007 belege, dass zuvor anwaltsuntypische Einkünfte nicht einbezogen gewesen seien. Im Übrigen rüge er nach wie vor einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG im Vergleich zu anderen Dozenten, die wie er von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit seien, weil sie eine Arbeitnehmerin beschäftigten. Zudem könne nicht ausgeschlossen werden, dass er bei künftigem Wegfall der Befreiung doppelt belastet werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie den Verwaltungsvorgang des Beklagten (eine Heftung) verwiesen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet.

Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht den Beitragsbescheid vom 30.3.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.11.2005 teilweise aufgehoben. Die Beitragserhebung des Beklagten für das Jahr 2005 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Beitragsfestsetzung beruht auf der Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Beklagten, deren Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. unten 1.) und die nicht gegen höherrangiges Recht verstößt (vgl. unten 2.).

1. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen vom 16.6.1995 (SächsABl. S. 801), geändert durch Satzungsänderungen vom 15.12.1999 (SächsABl./AAz. 2000, S. A9) und vom 27.9.2004 (SächsABl. S. 1104), leisten Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt im Sinne von §§ 14, 15 SGB IV die Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung nicht erreicht, anstelle des Regelpflichtbeitrages einen persönlichen Pflichtbeitrag, wobei an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach §§ 159, 160 SGB IV die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgelts tritt. Der Begriff des Arbeitseinkommens im Sinne von § 15 SGB IV, der insoweit maßgeblich auf die steuerrechtliche Bewertung abstellt, erfasst - wovon auch das Verwaltungsgericht ausgegangen ist - sämtliches Einkommen aus freiberuflicher bzw. selbstständiger Tätigkeit, unabhängig davon, ob diese als anwaltstypisch einzustufen ist. Dies wird auch von den Beteiligten nicht in Frage gestellt. Die Heranziehung des Klägers zu einem persönlichen Pflichtbeitrag in Höhe von monatlich 520,75 € unter Berücksichtigung eines beitragspflichtigen Monatseinkommens von 2.670,50 €, welches sowohl das Einkommen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt als auch dasjenige aus der Dozententätigkeit umfasst, entspricht daher dem Satzungswortlaut des § 11 Abs. 2 Satz 1 der Satzung.

2. Die Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 1 der Satzung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Sie beruht auf einer hinreichenden Satzungsermächtigung (vgl. unten 2.1.), ist formell ge-

setzungsmäßig zu Stande gekommen (vgl. unten 2.2.) und auch sonst mit höherrangigem Recht vereinbar (vgl. unten 2.3.).

2.1. Die Satzung des Beklagten beruht auf der in § 19 Abs. 1 und 2 Nr. 4 SächsRAVG enthaltenen Satzungsermächtigung. Danach regelt der Beklagte seine Angelegenheiten durch Satzung; diese trifft insbesondere Bestimmungen über die Höhe der Beiträge. Ergänzend dazu bestimmt § 9 Abs. 1 SächsRAVG in seiner ursprünglichen Fassung (SächsGVBl. 1994, 1107), auf deren Grundlage die im Klageverfahren maßgebliche Satzung erlassen wurde, dass der monatliche Regelpflichtbeitrag nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogen ist (Satz 1). Er muss den Beitragssatz und die Bemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigen (Satz 2).

An der Verfassungsmäßigkeit der Satzungsermächtigung des § 19 Abs. 1 und 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 SächsRAVG besteht - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts und des Klägers - kein Zweifel. Der erkennende Senat hat hierzu in seinem Urteil vom 25.5.2010 - 4 A 289/09 -, juris (dort unter Az. 4 B 289/09), ausgeführt:

„Soweit der Kläger unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Urt. v. 1.2.2005, NJW 2005, 1298) eine verfassungskonforme einschränkende Auslegung der Satzungsermächtigung des § 19 Abs. 1 und 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 SächsRAVG mit der Begründung fordert, dem Landesgesetzgeber sei es wegen der berufsregelnden Wirkung (Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf) der Pflichtbeiträge und mit Blick auf den Parlamentsvorbehalt verwehrt, die Bestimmung der Beitragsbemessungsgrundlage dem Satzungsgeber zu überlassen, teilt der erkennende Senat die verfassungsrechtlichen Bedenken des Klägers nicht.

Bei dieser Beurteilung geht der Senat mit der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (grundlegend Urt. v. 5.12.2000, NJW 2001, 1590) davon aus, dass Vorschriften, welche die Höhe der Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken betreffen, wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Berufsausübung vorrangig am Maßstab von Art. 12 Abs. 1 GG, ggf. auch in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG zu messen sind. Im Freistaat Sachsen sind darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen der Sächsischen Verfassung zur Berufsfreiheit (Art. 28 Abs. 1) und zum allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 18 Abs. 1) heranzuziehen. Dem zur Apothekerversorgung in Westfalen-Lippe ergangenen stattgebenden Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29.12.2004 (NVwZ-RR 2005, 297 m. w. N.), nach dem Art. 12 Abs. 1 GG als Prüfungsmaßstab für Pflichtbeiträge zu einem berufsständischen Versorgungswerk mit Zwangsmitgliedschaft „nicht in Betracht“ komme, weil der Schutzbereich der Berufsfreiheit nicht berührt sei, vermag der Senat für das hier im Streit stehende Rechtsanwaltsversorgungsgesetz nichts Abweichendes zu entnehmen.

Zur Bemessung der Pflichtbeiträge bestimmt § 9 Abs. 1 SächsRAVG in der hier maßgeblichen ursprünglichen Fassung, dass der „monatliche Regelpflichtbeitrag ... nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogen“ (Satz 1) ist. Zudem muss der Regelpflichtbeitrag den „Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigen“ (Satz 2). Weitere Regelungen zur Beitragsbemessung sind dem Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetz auch in § 19 Abs. 1 und 2 Nr. 4 SächsRAVG nicht zu entnehmen. Mit dieser der baden-württembergischen Gesetzeslage (dazu jüngst VGH BW, Urt. v. 19.11.2009 - 9 S 2931/08 -, juris Rn. 32) entsprechenden Regelung hat der Landesgesetzgeber die wesentlichen Grundzüge der Beitragsgestaltung selbst geregelt und alles weitere in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise dem Satzungsgeber überlassen (so auch der vormalig für das Recht der freien Berufe zuständige 2. Senat des SächsOVG, Urt. v. 25.8.2000, SächsVBl. 2001, 70, 73 unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung LT-Drs. 1/4521, S. 12). Anders als das Landesrecht anderer Bundesländer (vgl. OVG RP, Urt. v. 1.2.2005 a. a. O.; BayVGH Urt. v. 18.11.1991, NJW 1992, 1524) überlässt § 9 Abs. 1 SächsRAVG mit seinem weiten Einkommensbegriff die Wahl der Bemessungsgrundlage dem Satzungsgeber. Dies ist mit Blick auf den Parlamentsvorbehalt unbedenklich, zumal sich das (landes-)gesetzliche Leitbild der berufsständischen Rechtsanwaltsversorgung jedenfalls in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes an einer Vollversorgung unter Berücksichtigung sämtlicher - auch „berufsfremder“ - Einkünfte orientiert (zum inhaltsgleichen Landesrecht in Baden-Württemberg ebenso VGH BW, Urt. v. 11.9.1990, NJW 1991, 1193 f.; Urt. v. 19.11.2009 - 9 S 2931/08 -, juris Rn. 32). Ausgehend von diesem Normverständnis handelt es sich bei dem im Jahr 2007 (SächsGVBl. S. 487) in § 9 Abs. 1 SächsRAVG eingefügten Satz 3, nach dem die Satzung „Bestimmungen darüber enthalten (kann), welches Einkommen der Beitragsbemessung zugrunde zu legen ist“, um eine bloße Klarstellung des Gesetzgebers (zur Gesetzesbegründung s. LT-Drs. 4/8027, S. 13, 22).

An dieser Einschätzung hält der Senat auch unter Berücksichtigung der Einwände des Verwaltungsgerichts und des Klägers fest.

Zwar verweist das Verwaltungsgericht zu Recht darauf, dass die grundgesetzliche Ordnung der Verleihung und Ausübung von Satzungsautonomie bestimmte Grenzen setzt und der Gesetzgeber, insbesondere wenn der Akt der Autonomieverleihung den autonomen Verband zu Eingriffen in den Grundrechtsbereich ermächtigt, sich seiner vornehmsten Aufgabe nicht entledigen darf. Keinesfalls gebietet jedoch Art. 12 Abs. 1 GG, dass Regelungen, die die Berufsfreiheit beschränken, ausschließlich durch den staatlichen Gesetzgeber getroffen werden müssen. Vielmehr sind solche Regelungen innerhalb bestimmter Grenzen auch in Gestalt von Satzungen zulässig, die von einer mit Autonomie begabten Körperschaft erlassen werden (vgl. hierzu ausführlich BVerfG, Beschl. v. 9.5.1972, BVerfGE 33, 125). Das Bundesverfassungsgericht hat in der vorzitierten Entscheidung ausdrücklich festgestellt, dass bei Berufsregelungen, die - wie hier - „lediglich“ in die Freiheit der Berufsausübung eingreifen, keine grundsätzlichen Bedenken dagegen bestehen, eine Körperschaft zur Normgebung zu ermächtigen.

Lediglich einschneidende, das Gesamtbild der beruflichen Betätigung wesentlich prägende Vorschriften über die Ausübung des Berufs sind auch hier dem Gesetzgeber zumindest in den Grundzügen vorzubehalten. Der vom Verwaltungsgericht zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.7.2004 (BVerfGE 111, 176) lässt sich Gegenteiliges nicht entnehmen.

Dass die dem Satzungsgeber durch § 19 Abs. 1 und 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 SächsRAVG eingeräumte Befugnis, selbst zu entscheiden, ob als Bemessungsgrundlage ausschließlich Einkünfte aus der beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt oder auch berufsfremde Einkünfte herangezogen werden, eine das Gesamtbild der beruflichen Betätigung wesentlich prägende Vorschrift über die Ausübung des Berufes darstellt, hat das Verwaltungsgericht nicht festgestellt. Dies ist auch nicht ersichtlich.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit seinen in § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsRAVG festgelegten Vorgaben für die Beitragsbemessung jedenfalls den Rahmen der möglichen Bemessungsgrundlage vorgegeben und damit auch die wesentlichen Bestimmungen selbst getroffen. Nach § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsRAVG muss die Beitragsbemessung einerseits einkommensbezogen erfolgen und andererseits bestimmte Wertgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigen. Diese Vorschrift enthält einen weiten Einkommensbegriff, der auch berufsfremde Einkünfte erfasst.

Die gewählte Formulierung in § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsRAVG sollte sicherstellen, dass die Beitragsgestaltung des Versorgungswerks den Voraussetzungen des Befreiungstatbestandes nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI entspricht (LT-Drs. 1/4521, S. 12). § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI geht von dem Grundgedanken aus, nur solche Personen von der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien, denen die berufsständische Versorgung mindestens eine der gesetzlichen Rentenversicherung – also einer Vollversorgung – entsprechende Sicherheit gewährleistet. Das Leitbild der Rechtsanwaltsversorgung ist damit nach der Intention des Gesetzgebers das der Vollversorgung. Diesem Leitbild entspricht es aber, alle Einnahmen aus Tätigkeiten und Beschäftigungen zur Grundlage der Beitragsbemessung zu machen (VGH BW, Urt. v. 11.9.1990, a. a. O.). Dass der Gesetzgeber der hier maßgeblichen ursprünglichen Fassung des § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsRAVG dieses Verständnis zu Grunde gelegt hat, hat er durch die im Jahr 2007 erfolgte Klarstellung in § 9 Abs. 1 Satz 3 SächsRAVG ausdrücklich bestätigt. Die Vorgaben des § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsRAVG eröffneten mithin über den

weiten Einkommensbegriff die Möglichkeit, auch berufsfremde Einkünfte in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, so dass ein hinreichend bestimmter Rahmen durch den Gesetzgeber vorgegeben wurde. Ob dieser letztlich ausgeschöpft wird, obliegt - ohne dass dies Bedenken hinsichtlich des Parlamentsvorbehalts unterliegt - der Entscheidung des Beklagten.

2.2. Die Satzung genügt den formellen Anforderungen. Sie wurde am 24.3.1995 von der Vertreterversammlung (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 SächsRAVG) des Beklagten beschlossen, am 19.6.1995 vom Staatsministerium der Justiz genehmigt (§ 20 Satz 1 SächsRAVG) und anschließend im Sächsischen Amtsblatt vom 6.7.1995 bekannt gemacht. Das Normsetzungsverfahren für die am 15.12.1999 und 27.9.2004 ergangenen Änderungen lässt Mängel ebenso wenig erkennen.

2.3. Die formell rechtmäßige Satzung ist hinsichtlich ihrer Regelungen zur Beitragsbemessung inhaltlich nicht zu beanstanden.

Sie enthält die nach §§ 9, 19 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 SächsRAVG erforderlichen Regelungen zur Erhebung von Beiträgen. Die Einbeziehung berufsfremden Einkommens in die Bemessungsgrundlage in § 11 Abs. 2 Satz 1 der Satzung ist nach obigen Ausführungen von der gesetzlichen Ermächtigung in § 9 Abs. 1 SächsRAVG gedeckt.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 der Satzung ist auch mit den vom Kläger als verletzt gerügten Grundrechten vereinbar. Über die Zweckmäßigkeit der vom Satzungsgeber im Rahmen seines normativen Ermessens gewählten Beitragsbemessung hat der Senat nicht zu befinden.

Die satzungsmäßige Erhebung von solidarischen Pflichtbeiträgen zur Gewährleistung einer angemessenen sozialen Absicherung durch eine leistungsfähige berufsständische Versorgung ist mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 5.12.2000, a. a. O.) als Berufsausübungsregelung i. S. v. Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 SächsVerf anzusehen, die vorliegend durch vernünftige Gemeinwohlbelange gerechtfertigt ist (SächsOVG, Urt. v. 25.5.2010, a. a. O.; OVG NRW, Urt. v. 22.6.2010 - 17 A 1997/08 -, juris; VGH BW, Urt. v. 11.9.1990, a. a. O.; Urt. v. 19.11.2009 - 9 S 2931/08 -, juris; anders BayVGH, Urt. v. 18.11.1991, a. a. O. und OVG Rh.-Pf., Urt. v. 1.2.2005, a. a. O. für abweichend gefasste Landesgesetze). Die Pflichtversorgung und insbesondere die durch den sächsischen Gesetzgeber vorgesehene Vollversorgung durch Einbeziehung berufsfremder Einkünfte der Rechtsanwälte dient der wirtschaftlichen Absicherung der Rechtsanwälte und damit der Erhaltung eines

leistungsfähigen Anwaltsstandes. Sie ermöglicht es zugleich, dass Rechtsanwälte bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters aus der aktiven Berufstätigkeit ausscheiden und der nachfolgenden Generation Platz machen. Die beitragsabhängige Vollversorgung auf der Grundlage des Solidarprinzips gewährleistet auch die finanzielle Stabilität des Versorgungsträgers, als einem Gemeinwohlbelang von hoher Bedeutung (BVerwG, Urt. v. 5.12.2000, a. a. O.; BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, BVerfGE 70, 1). Damit verfolgt die Pflichtversorgung in Form der Vollversorgung legitime Zwecke, die es grundsätzlich rechtfertigen, für die Bemessung von Pflichtbeiträgen sämtliches - auch berufsfremdes - Arbeitseinkommen zu berücksichtigen.

Eine im Ganzen verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Berufsausübungsregelung kann allerdings den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) verletzen, wenn sie innerhalb der betroffenen Berufsgruppe nicht nur einzelne aus dem Rahmen fallende Sonderfälle, sondern bestimmte Gruppen typischer Fälle ohne zureichenden Grund stärker als andere belastet (BVerfG, Beschl. v. 16.11.1982, BVerfGE 62, 256, 274; Beschl. v. 6.12.1988, BVerfGE 79, 212, 218). Dass der Kläger innerhalb der Berufsgruppe der zugelassenen und damit der Mitgliedschaft in dem beklagten Versorgungswerk unterliegenden Rechtsanwälte stärker als andere belastet wird, ist nicht ersichtlich und wird von ihm auch nicht behauptet. Soweit er hingegen eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen freiberuflichen Dozenten rügt, die nicht als Rechtsanwälte zugelassen sind, fehlt es an der erforderlichen Vergleichbarkeit der Berufsgruppen. Die dem Kläger gewährte beitragsabhängige Vollversorgung auf der Grundlage des Solidarprinzips stellte im Übrigen einen sachlichen Grund für die Differenzierung dar.

Die am gesamten Einkommen des Klägers orientierte Beitragsfestsetzung führt auch nicht zu einer wegen der damit verbundenen wirtschaftlichen Belastung unzulässigen „Überversorgung“ (BVerwG, Beschl. v. 23.3.2000 -1 B 15/00 -, juris). Der Kläger unterliegt als zugelassener und damit pflichtversicherter Rechtsanwalt weder derzeit noch zukünftig (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) der gesetzlichen Rentenversicherung, so dass er einerseits keiner Doppelbelastung und andererseits keiner Überversorgung unterliegt.

Nach alledem ist der angefochtene Beitragsbescheid des Beklagten rechtmäßig, so dass auf die Berufung des Beklagten das Urteil abzuändern und die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen ist.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt. Die - zwischenzeitlich geänderten - landesrechtlichen Regelungen zur Rechtsanwaltsversorgung sind nicht revisibel; bundesrechtlich nicht abschließend geklärte Rechtsfragen zur Pflichtversorgung von Rechtsanwälten lässt das Verfahren nicht erkennen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Koar

Düvelshaupt

Beschluss vom 19. Oktober 2010

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.828,32 € festgesetzt.

Gründe

Die Höhe des nach §§ 47, 52 Abs. 1 GKG zu bemessenden Streitwerts entspricht der Differenz zwischen dem vom Beklagten festgesetzten Beitrag (520,75 €) und dem im Urteil des Verwaltungsgericht festgestellten vom Kläger zu zahlenden Beitrag (368,39 €) für das Jahr 2005.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Koar

Düvelshaupt

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht